

## Satzung der Partei DIE LINKE. Kreisverband Recklinghausen

### *Präambel*

„DIE LINKE als sozialistische Partei steht für Alternativen, für eine bessere Zukunft. Wir, demokratische Sozialistinnen und Sozialisten, demokratische LINKE mit unterschiedlichen politischen Biografien, weltanschaulichen und religiösen Einflüssen, Frauen und Männer, Alte und Junge, Alteingesessene und Eingewanderte, Menschen mit und ohne Behinderungen, haben uns in einer neuen linken Partei zusammengeschlossen. Wir halten an dem Menschheits Traum fest, dass eine bessere Welt möglich ist.“

- Parteiprogramm DIE LINKE -

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Die Partei DIE LINKE. Kreisverband Recklinghausen (Kurzbezeichnung: DIE LINKE. Kreis Recklinghausen) ist Kreisverband der Partei DIE LINKE.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Recklinghausen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Kreises Recklinghausen.

### **§ 2 Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Kreisverband gliedert sich in zehn Stadtverbände (pro kreiszugehöriger Stadt ein Stadtverband).
- (2) Die Stadtverbände entscheiden in Mitgliederversammlungen, sich in nachgeordnete Gebietsverbände (Ortsteil- und / oder Betriebsgruppen) zu gliedern.

### **§ 3 Organe des Kreisverbandes Recklinghausen**

Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

### **§ 4 Aufgaben des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes Recklinghausen.
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
  - a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Kreisverbandes Recklinghausen,
  - b) die Satzung des Kreisverbandes,
  - c) das Wahlprogramm zur Kommunalwahl,
  - d) die Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
  - e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,
  - f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
  - g) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Gremien der Landes- und Bundespartei,
  - h) die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern und Delegierten des Kreisverbandes,
  - i) die Bildung und Auflösung von Stadtverbänden,
  - j) die Auflösung des Kreisverbandes.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

- (4) Die Mitglieder folgender politischer Gremien berichten dem Kreisparteitag:
- a) die Fraktionen im Kreistag Recklinghausen, im Regionalverband Ruhr und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
  - b) die Vertreterinnen und Vertreter in Aufsichtsräten und die Mitglieder in den kreisnahen Gesellschaften, Verbänden und Zweckverbänden.

Der Kreisparteitag nimmt Stellung zu deren Arbeit.

- (5) Der Kreisparteitag entscheidet unter Beachtung der Gemeindeordnung über die Beteiligung der Kreistagsfraktion an Koalitionen und Bündnissen im Kreistag des Kreises Recklinghausen.
- (6) Der Kreisparteitag wählt:
- a) den Kreisvorstand
  - b) die Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission
  - c) die Delegierten zum Landesrat, zu Landes- und Bundesparteitagen

### **§ 5 Zusammensetzung des Kreisparteitages**

- (1) Die Kreisparteitage finden in der Regel als Delegiertenversammlung statt. Aus besonderem Anlass, kann der Kreisvorstand den Kreisparteitag als Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Delegiertenschlüssel für die Stadtverbände:
- Bis 10 Mitglieder = 2 Delegierte
  - Bis 20 Mitglieder = 4 Delegierte
  - Bis 30 Mitglieder = 6 Delegierte
  - Bis 40 Mitglieder = 8 Delegierte usw.

Die Geschlechterquotierung regelt die Bundessatzung und ist zwingend zu beachten.

- (3) Der Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder, die zur Grundlage für die Ermittlung der Delegierten dient, ist der 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Delegierten werden von den Stadtverbänden für 2 Kalenderjahre gewählt.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Delegierten die Zahl 75, ist der Schlüssel entsprechend anzupassen.

### **§ 6 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages**

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht (per Brief oder E-Mail) einberufen. Die Einladung ist in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen durch schriftliche Nachricht (per Brief oder Mail) einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Ein ordentlicher Kreisparteitag wird einberufen, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 15 Prozent der Mitglieder (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) beantragt wird.

- (5) Jeder ordnungsgemäß eingeladene Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.  
Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (6) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben Antrags- und Rederecht.
- (7) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens drei Wochen vor Beginn dem Kreisvorstand schriftlich oder elektronisch in Textform übersandt werden. Sie sind den stimmberechtigten Parteimitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich oder elektronisch in Textform zu übersenden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten Parteimitglieder auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.
- (8) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (9) Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift (Wahl- und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### **§ 7 Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes Recklinghausen auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
  - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel,
  - b) die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
  - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
  - d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
  - e) die Unterstützung der Stadtverbände und der Arbeitskreise der Partei,
  - f) die Vorbereitung von Wahlen,
  - g) Aufnahme regelmäßiger Kontakte zu den Gewerkschaften und zu relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen.

### **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden
  - einer /m Schatzmeister/in und einem/r Mitgliederverwalter/in
  - zehn Beisitzer-InnenDie Vorgaben zur Geschlechterquotierung sind zwingend zu beachten.
- (2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme folgende Funktionsträger/innen aus dem Kreisverband an:
  - Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes
  - Mitglieder des Landtages NRW und des Bundestages
  - Mitglieder im LWL und im RVR
  - Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Kreistag RE
  - Vom Kreisvorstand beauftragte Mitglieder des Kreisverbandes für besondere Aufgaben.

### **§ 9 Arbeitsweise des Kreisvorstandes**

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Satzungen der höheren Gliederungen und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, bestimmt der Kreisvorstand Mitglieder der Partei, die die folgenden Aufgaben durchführen:
  - Pressearbeit
  - Homepagebetreuung
  - Schriftführung
  - Protokollarchivierung
  - Beschlusskontrolle
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die beiden Kreisverbandsvorsitzenden vertreten den Kreisverband nach innen und außen.
- (4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Kreisverbandes auf geeignete Weise zu unterrichten.
- (5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

### **§ 10 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes**

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes Recklinghausen werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und der Landesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Beitragseinnahmen des Kreises werden aufgeteilt nach dem Schlüssel 30 Prozent für den Kreisverband und 70 Prozent für die Stadtverbände (Stichtag 31.12. des Vorjahres).
- (3) Bei Vorliegen eines begründeten Anspruchs wird aus den Mitteln des Kreisverbandes sichergestellt, dass auch finanzschwächere Stadtverbände handlungsfähig sind.

### **§ 11 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes Recklinghausen nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

### **§ 12 Finanzrevision**

- (1) Der Kreisparteitag wählt eine Kreisfinanzrevisionskommission.
- (2) Mitglieder von Vorständen, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, der Geschäftsstelle und des gesamten Kreisverbandes Recklinghausen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz und ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig.

**§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit bei Sitzungen der Parteiorgane**

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

**§ 14 Informationspflichten**

- (1) Der Kreisvorstand informiert zeitnah, in geeigneter Form, über besondere Ereignisse im Kreisverband die Stadtverbände. Die Stadtverbände sind für die Weitergabe von Informationen an ihre Mitglieder verantwortlich.
- (2) Die Stadtverbände informieren den Kreisvorstand zeitnah über besondere Ereignisse. Veränderungen im Vorstand und/oder Veränderungen bei Delegierten werden zeitnah mit dem zugehörenden Sitzungsprotokoll dem Kreisvorstand angezeigt.

**Die Kreissatzung wurde beschlossen auf dem Kreisparteitag am 16.02.2019.**